



Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Obersunzing-West“, Obersunzing

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 den Grundsatzbeschluss über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Obersunzing-West“, Obersunzing beschlossen.

Der notwendige Aufstellungsbeschluss des Bau-, Energie- und Umweltausschusses wurde am 25.09.2024 gefasst.

Dieser Plan wird in der Fassung vom 10.04.2026 gemäß §3 Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Leiblfing die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf. Es ist beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Obersunzing eine Teilfläche des Fl.-Nr. 5 sowie Fl.-Nr. 5/1 und Fl.-Nr. 363 (TF) der Gemarkung Obersunzing in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der geplante Geltungsbereich erstreckt sich auf den Fl.-Nr. 5 sowie Fl.-Nr. 5/1 und Fl.-Nr. 363 (TF) der Gemarkung Obersunzing und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Leiblging gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

Montag, den 04.05.2026 bis einschließlich Freitag, den 05.06.2026

im Bauamt der Gemeinde Leiblging, Schulstraße 6, 94339 Leiblging während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Jungbauer Tel 09427-9503-32) eingesehen werden.

Zudem kann der Entwurf im Internet auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblging **<https://www.leiblging.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden.** Hier wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 04.05.2026
abgenommen am: